

TE Lvwg Erkenntnis 2015/7/29 LVwG-2015/37/1363-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.07.2015

Entscheidungsdatum

29.07.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahrensgesetze

Norm

AVG §62 Abs1

AVG §62 Abs2

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Text

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über die Beschwerde 1. des B B und 2. der C C, beide in M, beide vertreten durch Dr. D D, Rechtsanwalt em. in S, gegen die von den Beschwerdeführern als mündlich verkündeten Bescheid qualifizierte, vom Leiter des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Z anlässlich einer Besprechung am 08.05.2015 getroffene Aussage betreffend die Anwendung der Gewerbeordnung 1994 auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen im „Y-Hof“ den

B E S C H L U S S

gefasst:

1. Die Beschwerde wird gem § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen. 1. Die Beschwerde wird gem Paragraph 31, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig. 2. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I.römisch eins.

Verfahrensablauf:

Zu dem als Flüchtlingsquartier genutzten „Y-Hof“, Adresse, M, haben die Beschwerdeführer mehrere Eingaben an die Bezirkshauptmannschaft Z gerichtet. Mit Schriftsatz vom 20.04.2015 haben die Beschwerdeführer durch ihren Rechtsvertreter der Bezirkshauptmannschaft Z mitgeteilt, dass der gesamte Wohnteil des Hofgebäudes der X GmbH, zuständig für die Flüchtlingsbetreuung im Bundesland Tirol, zum Gebrauch überlassen worden sei. Anschließend heißt es in diesem Schriftsatz wörtlich: Zu dem als Flüchtlingsquartier genutzten „Y-Hof“, Adresse, M, haben die Beschwerdeführer mehrere Eingaben an die Bezirkshauptmannschaft Z gerichtet. Mit Schriftsatz vom 20.04.2015 haben die Beschwerdeführer durch ihren Rechtsvertreter der Bezirkshauptmannschaft Z mitgeteilt, dass der gesamte Wohnteil des Hofgebäudes der römisch zehn GmbH, zuständig für die Flüchtlingsbetreuung im Bundesland Tirol, zum Gebrauch überlassen worden sei. Anschließend heißt es in diesem Schriftsatz wörtlich:

„Unabhängig davon stellt das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten an die X Ges.m.b.H. auch auf Seiten des Herrn A A eine gewerbliche Tätigkeit dar, da mit der Überlassung weitere Leistungsverpflichtungen durch Herrn A A zu übernehmen und umfangreiche Tätigkeiten zu erbringen waren. Diese Tätigkeiten des Herrn A A sind nachhaltig, auf einen längeren Zeitraum bezogen und insbesondere zur Erreichung eines entsprechenden Gewinnes ausgerichtet. Es liegt daher auf alle Fälle eine gewerbliche Tätigkeit vor und wird diese Tätigkeit derzeit ohne entsprechend gewerberechtliche Genehmigung und insbesondere ohne Betriebsanlagengenehmigung ausgeführt. Damit zusammenhängend wird daher die sofortige Einstellung beantragt und wird weiters beantragt, die entsprechenden Verfahrensschritte zu setzen. Die Einschreiter sind als unmittelbare Nachbarn und Geschädigte Parteien in diesen Verfahren ...“ „Unabhängig davon stellt das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten an die römisch zehn Ges.m.b.H. auch auf Seiten des Herrn A A eine gewerbliche Tätigkeit dar, da mit der Überlassung weitere Leistungsverpflichtungen durch Herrn A A zu übernehmen und umfangreiche Tätigkeiten zu erbringen waren. Diese Tätigkeiten des Herrn A A sind nachhaltig, auf einen längeren Zeitraum bezogen und insbesondere zur Erreichung eines entsprechenden Gewinnes ausgerichtet. Es liegt daher auf alle Fälle eine gewerbliche Tätigkeit vor und wird diese Tätigkeit derzeit ohne entsprechend gewerberechtliche Genehmigung und insbesondere ohne Betriebsanlagengenehmigung ausgeführt. Damit zusammenhängend wird daher die sofortige Einstellung beantragt und wird weiters beantragt, die entsprechenden Verfahrensschritte zu setzen. Die Einschreiter sind als unmittelbare Nachbarn und Geschädigte Parteien in diesen Verfahren ...“

Im Schriftsatz vom 20.04.2015 bringt der Rechtsvertreter der beiden Beschwerdeführer zudem vor, dass auch die X GmbH eine nicht genehmigte gewerbliche Tätigkeit ausübe. Dass auf deren Tätigkeit gem § 2 Abs 1 Z 10 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die GewO 1994 nicht anzuwenden sei, sei eine reine Schutzbehauptung dieser Gesellschaft. Ausgehend von diesem Vorbringen haben die Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 20.04.2015 beantragt, der X GmbH die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen und die entsprechenden Verfahren einzuleiten und sie in diese Verfahren einzubeziehen. Im Schriftsatz vom 20.04.2015 bringt der Rechtsvertreter der beiden Beschwerdeführer zudem vor, dass auch die römisch zehn GmbH eine nicht genehmigte gewerbliche Tätigkeit ausübe. Dass auf deren Tätigkeit gem Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) die GewO 1994 nicht anzuwenden sei, sei eine reine Schutzbehauptung dieser Gesellschaft. Ausgehend von diesem Vorbringen haben die Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 20.04.2015 beantragt, der römisch zehn GmbH die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen und die entsprechenden Verfahren einzuleiten und sie in diese Verfahren einzubeziehen.

Am 08.05.2015 fand in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Z zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und Mag. E E, dem Leiter des Anlagenreferates, eine Besprechung statt. Mag. E E hat in diesem Zusammenhang die rechtliche Situation näher gebracht und erklärt, dass die Tätigkeit der X GmbH und des A A nicht

unter die GewO 1994 fielen. Am 08.05.2015 fand in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Z zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und Mag. E E, dem Leiter des Anlagenreferates, eine Besprechung statt. Mag. E E hat in diesem Zusammenhang die rechtliche Situation näher gebracht und erklärt, dass die Tätigkeit der römisch zehn GmbH und des A A nicht unter die GewO 1994 fielen.

Mit Schriftsatz vom 26.05.2015 haben B B und C C, beide vertreten durch Dr. D D, Rechtsanwalt em. in S, Beschwerde erhoben und in ihrem Rechtsmittel auf die Besprechung am 08.05.2015 Bezug genommen. Wörtlich heißt es in diesem Schriftsatz:

„Nun zurück zur Vorsprache bei Herrn Mag. E E: Er erklärte bestimmt und zielgerichtet, dass die Gewerbeabteilung entschieden habe, dass die Angelegenheit hiermit abgeschlossen ist und keine Ermittlungen oder Verfahrensschritte gesetzt werden. Die Anträge und Anzeigen gelten hiemit als von der Behörde verworfen und wird keine schriftliche Erledigung kommen und erübrigt sich insbesondere auch eine schriftliche Bescheiderledigung. Die mündlichen Erklärungen müssten genügen. Obige Ausführungen haben klar den diesbezüglichen Entscheidungswillen zum Ausdruck gebracht und handelte es sich in keiner Weise um eine bloße Mitteilung. Es liegt daher hiemit eine Bescheiderledigung vor und wird mit der gegenständlichen Beschwerde die Abweisung der gestellten Anträge und Anzeigen und Vorbringen laut Schriftsatz vom 20.04.2015 in offener Frist bekämpft, wobei insbesondere Mangelhaftigkeit des Verfahrens (dies stellt auch eine Rechtsverweigerung dar) und unrichtige rechtliche Beurteilung sowie unrichtige und mangelhafte Beweismwürdigung geltend gemacht wird: ...

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung liegt sowohl bei der X GesmbH. als auch bei Herrn A A eine gewerbliche Tätigkeit vor, die Verfahrensschritte auslösen. Für diese Verfahrensschritte haben die Beschwerdeführer als direkt betroffene Anrainer Parteistellung, insbesondere auch, da der Betrieb als Asylantenheim von vorneherein rechtswidrig geführt wird und durch diesen Betrieb für die Beschwerdeführer eine Existenzgefährdung gegeben ist und tatsächlicher Schaden eintritt. ... Bei richtiger rechtlicher Beurteilung liegt sowohl bei der römisch zehn GesmbH. als auch bei Herrn A A eine gewerbliche Tätigkeit vor, die Verfahrensschritte auslösen. Für diese Verfahrensschritte haben die Beschwerdeführer als direkt betroffene Anrainer Parteistellung, insbesondere auch, da der Betrieb als Asylantenheim von vorneherein rechtswidrig geführt wird und durch diesen Betrieb für die Beschwerdeführer eine Existenzgefährdung gegeben ist und tatsächlicher Schaden eintritt. ...

Darüber hinaus hat jeder Antragsteller, der ein berechtigtes Interesse auf Antragserledigungen hat, bei Verweigerung der zurecht begehrten Verfahrenseinleitungen bei Abweisung der Anträge und Anzeige ein Beschwerderecht. ...“

Abschließend beantragen die Rechtsmittelwerber, ihrer „Beschwerde Folge zu geben, womit den gestellten Anträgen und Anzeigen entsprochen wird, insbesondere, dass die ohne Berechtigung ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten eingestellt werden und dass ein Betriebsanlagenverfahren eingeleitet wird und die Genehmigung hierfür nicht erteilt wird.“

Darüber hinaus beantragen die Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung einschließlich der Einvernahme namentlich genannter Personen.

Mit Schriftsatz vom 09.06.2015, ZI LVwG-2015/37/1363-1, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol der belangten Behörde die Beschwerde vom 26.05.2015 zur Kenntnis gebracht und um eine Stellungnahme ersucht. Zu dieser Aufforderung hat sich die Bezirkshauptmannschaft Z mit Schriftsatz vom 11.06.2015, ZI ****, geäußert und mehrere zur Angelegenheit „Flüchtlingsquartier Y-Hof“ ergangene Schriftsätze - Eingaben der Beschwerdeführer aber auch Äußerungen der belangten Behörde und anderer Dienststellen - in Kopie übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 18.06.2015, ZI LVwG-2015/37/1363-2, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer unter Hinweis auf § 62 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) dargelegt, welche formalen Erfordernisse für die Erlassung eines mündlichen Bescheides erfüllt sein müssen und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Mit Schriftsatz vom 18.06.2015, ZI LVwG-2015/37/1363-2, hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer unter Hinweis auf Paragraph 62, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) dargelegt, welche formalen Erfordernisse für die Erlassung eines mündlichen Bescheides erfüllt sein müssen und die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt.

Die Beschwerdeführer haben sich dazu durch ihren Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 30.06.2015 geäußert.

II. römisch zwei.

Beschwerdevorbringen:

Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vermietung der gesamten Wohnteile der Hofstelle „Y-Hof“ an die X GmbH sei als gewerbliche und folglich unter die GewO 1994 fallende Tätigkeit zu qualifizieren. Diese Tätigkeit werde derzeit ohne gewerberechtliche Genehmigung, insbesondere ohne Betriebsanlagengenehmigung, ausgeführt. Die Beschwerdeführer hätten in diesem Zusammenhang mit Schriftsatz vom 20.04.2015 die sofortige Einstellung und die Durchführung der weiteren entsprechenden Verfahrensschritte beantragt. Die Beschwerdeführer bringen vor, die Vermietung der gesamten Wohnteile der Hofstelle „Y-Hof“ an die römisch zehn GmbH sei als gewerbliche und folglich unter die GewO 1994 fallende Tätigkeit zu qualifizieren. Diese Tätigkeit werde derzeit ohne gewerberechtliche Genehmigung, insbesondere ohne Betriebsanlagengenehmigung, ausgeführt. Die Beschwerdeführer hätten in diesem Zusammenhang mit Schriftsatz vom 20.04.2015 die sofortige Einstellung und die Durchführung der weiteren entsprechenden Verfahrensschritte beantragt.

Im Schriftsatz vom 20.04.2015 hätten die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass auch die X GmbH eine nicht genehmigte gewerbliche Tätigkeit ausübe. Dementsprechend hätten sie beantragt, die unbefugte Gewerbeausübung durch die X GmbH zu untersagen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Im Schriftsatz vom 20.04.2015 hätten die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass auch die römisch zehn GmbH eine nicht genehmigte gewerbliche Tätigkeit ausübe. Dementsprechend hätten sie beantragt, die unbefugte Gewerbeausübung durch die römisch zehn GmbH zu untersagen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Anlässlich der Besprechung am 08.05.2015 habe Mag. E E, der Leiter des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Z, klar und nachvollziehbar festgehalten, dass „die Angelegenheit hiermit abgeschlossen“ sei „und keine Ermittlungen oder Verfahrensschritte gesetzt“ würden. Die Aussagen des Mag. E E seien als mündlich verkündeter Bescheid zu qualifizieren, mit dem die Anträge der Beschwerdeführer in ihrem Schriftsatz vom 20.04.2015 abgewiesen worden seien.

In ihrer Stellungnahme vom 30.06.2015 betonen die Beschwerdeführer nochmals, es habe sich bei der Vorsprache am 08.05.2015 „nicht um bloße Erklärungen und Hinweise“ gehandelt, sondern es sei „klar der Entscheidungscharakter und Entscheidungswille zum Ausdruck gebracht“ worden. Es sei daher von der Verkündung eines mündlichen Bescheides auszugehen. Die Wirksamkeit eines mündlichen Bescheides könne nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Behördenvertreter die nachträgliche Verfassung einer Niederschrift in rechtswidriger Weise unterlasse. Ein mündlich verkündeter Bescheid sei nur dann rechtsunwirksam, wenn das Gesetz ausdrücklich einen schriftlichen Bescheid zwingend vorschreibe.

Ihre Anträge vom 20.04.2015 habe daher die Bezirkshauptmannschaft Z mit einem mündlich verkündeten Bescheid abgewiesen. Dieser mündlich verkündete Bescheid sei einer Überprüfung zu unterziehen, da sowohl Herr A A als auch die X GmbH unbefugt ein Gewerbe ausüben würden. Ihre Anträge vom 20.04.2015 habe daher die Bezirkshauptmannschaft Z mit einem mündlich verkündeten Bescheid abgewiesen. Dieser mündlich verkündete Bescheid sei einer Überprüfung zu unterziehen, da sowohl Herr A A als auch die römisch zehn GmbH unbefugt ein Gewerbe ausüben würden.

III. römisch drei.

Sachverhalt:

Zur Eingabe der Beschwerdeführer vom 20.04.2015 und dem darin enthaltenen Vorbringen hat am 08.05.2015 in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Z eine Besprechung stattgefunden, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und Mag. E E, der Leiter des Anlagenreferates der belangten Behörde, teilgenommen haben. Anlässlich dieser Besprechung hat Mag. E E dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer die rechtliche Situation näher gebracht und erklärt, dass die Tätigkeit der X GmbH und des A A nicht unter die GewO 1994 fielen. Zur Eingabe der Beschwerdeführer vom 20.04.2015 und dem darin enthaltenen Vorbringen hat am 08.05.2015 in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Z eine Besprechung stattgefunden, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und Mag. E E, der Leiter des Anlagenreferates der belangten Behörde, teilgenommen haben. Anlässlich dieser Besprechung hat Mag. E E dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer die rechtliche Situation näher gebracht und erklärt, dass die Tätigkeit der römisch zehn GmbH und des A A nicht unter die GewO 1994 fielen.

Über diese Besprechung liegt keine schriftliche Aufzeichnung vor.

IV.römisch vier.

Beweiswürdigung:

Dass am 08.05.2015 zur Eingabe vom 20.04.2015 in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Z eine Besprechung stattgefunden hat, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und der Leiter des Anlagenreferates der belangten Behörde teilgenommen haben, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und der Mitteilung der belangten Behörde vom 11.06.2015, ZI ****. Die Aussage des Referatsleiters, wonach die Tätigkeit der X GmbH und des A A nicht unter die GewO 1994 fielen, ist unstrittig und hat dies die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2015, ZI ****, ausdrücklich festgehalten. Dass am 08.05.2015 zur Eingabe vom 20.04.2015 in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Z eine Besprechung stattgefunden hat, an der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer und der Leiter des Anlagenreferates der belangten Behörde teilgenommen haben, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und der Mitteilung der belangten Behörde vom 11.06.2015, ZI ****. Die Aussage des Referatsleiters, wonach die Tätigkeit der römisch zehn GmbH und des A A nicht unter die GewO 1994 fielen, ist unstrittig und hat dies die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2015, ZI ****, ausdrücklich festgehalten.

Die Beschwerdeführer behaupten, der Leiter des Anlagenreferates der belangten Behörde habe ihrem Rechtsvertreter gegenüber zu den Anträgen in ihrem Schriftsatz vom 20.04.2015 einen mündlichen Bescheid verkündet. Dieser Behauptung widerspricht die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2015, ZI ****.

Eine Niederschrift über die Beurkundung eines anlässlich der Besprechung am 08.05.2015 mündlich verkündeten Bescheides liegt – dies ist unbestritten – nicht vor.

Ausgehend von diesen Beweisergebnissen hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die Feststellungen in der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Beschlusses (vgl Kapitel IV.) getroffen. Ausgehend von diesen Beweisergebnissen hat das Landesverwaltungsgericht Tirol die Feststellungen in der Sachverhaltsdarstellung des gegenständlichen Beschlusses (vergleiche Kapitel römisch vier.) getroffen.

V.römisch fünf.

Rechtslage:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 161 aus 2013,, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

„Niederschriften

§ 14. (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Paragraph 14, (1) Mündliche Anbringen von Beteiligten sind erforderlichenfalls ihrem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten. Niederschriften über Verhandlungen (Verhandlungsschriften) sind derart abzufassen, dass bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird.

(2) Jede Niederschrift hat außerdem zu enthalten:

1. Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache;

2. die Bezeichnung der Behörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Beteiligten und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen.

(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein Schallträger verwendet (Abs. 7) oder die Niederschrift elektronisch erstellt wird, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluss der

Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.(3) Die Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen, wenn sie nicht darauf verzichten, zur Durchsicht vorzulegen oder vorzulesen; wenn ein Schallträger verwendet (Absatz 7,) oder die Niederschrift elektronisch erstellt wird, kann ihr Inhalt auch auf andere Weise wiedergegeben werden. Der Leiter der Amtshandlung kann auch ohne Verzicht von einer Wiedergabe absehen; die beigezogenen Personen können diesfalls bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

(4) In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen der beigezogenen Personen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und gesondert zu unterfertigen.

(5) Die Niederschrift ist vom Leiter der Amtshandlung und den beigezogenen Personen zu unterschreiben; bei Amtshandlungen, denen mehr als drei Beteiligte beigezogen wurden, genügt es jedoch, wenn die Niederschrift von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, und zwei weiteren Beteiligten, in Abwesenheit dieser Partei von mindestens drei Beteiligten, sowie von den sonstigen beigezogenen Personen unterschrieben wird. Kann dem nicht entsprochen werden, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Niederschrift treten.(5) Die Niederschrift ist vom Leiter der Amtshandlung und den beigezogenen Personen zu unterschreiben; bei Amtshandlungen, denen mehr als drei Beteiligte beigezogen wurden, genügt es jedoch, wenn die Niederschrift von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, und zwei weiteren Beteiligten, in Abwesenheit dieser Partei von mindestens drei Beteiligten, sowie von den sonstigen beigezogenen Personen unterschrieben wird. Kann dem nicht entsprochen werden, so sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten. Wird die Niederschrift elektronisch erstellt, so kann an die Stelle der Unterschriften des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Leiters der Amtshandlung und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Niederschrift treten.

(6) Den beigezogenen Personen ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen oder zuzustellen.

(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Abs. 2, die Feststellung, dass für die übrigen Teile der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.(7) Die Niederschrift oder Teile davon können unter Verwendung eines Schallträgers oder in Kurzschrift aufgenommen werden. Die Angaben gemäß Absatz 2,, die Feststellung, dass für die übrigen Teile der Niederschrift ein Schallträger verwendet wird, und die Tatsache der Verkündung eines mündlichen Bescheides sind in Vollschrift festzuhalten. Die Aufzeichnung und die in Kurzschrift aufgenommenen Teile der Niederschrift sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen. Die beigezogenen Personen können bis zum Schluss der Amtshandlung die Zustellung einer Ausfertigung der Übertragung verlangen und binnen zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Aufzeichnung frühestens einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist, ansonsten frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

§ 62. (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.Paragraph 62, (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

[...]“

2. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, lauten samt Überschrift auszugsweise wie folgt: Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, lauten samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

„Verhandlung

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Paragraph 24, (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2)

Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1.

der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

[...]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Paragraph 31, (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[...]“

VI. römisch sechs.

Erwägungen:

Gem § 62 Abs 2 AVG ist der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheid entweder am Schluss der Verhandlungsschrift oder in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Die Wirksamkeit eines mündlich verkündeten Bescheides setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die schriftliche Festhaltung in einer besonderen Niederschrift (oder im Verhandlungsprotokoll) voraus, bei deren Fehlen von einer Bescheiderlassung nicht gesprochen werden kann. Die Erlassung eines mündlichen Bescheides bedarf somit einer Beurkundung sowohl des Bescheidinhaltes als auch der Tatsache seiner Verkündung in Form einer Niederschrift, widrigenfalls von einer Bescheiderlassung nicht gesprochen werden kann. Eine Unterlassung dieser Beurkundung hat zur Folge, dass ein Bescheid nicht existent wird (vgl VwGH 20.03.2001, ZI 2000/11/0285 mit Hinweis auf weitere Erkenntnisse; VwGH 26.01.2004, ZI 2003/17/0293; VwGH 24.11.2005, ZI 2005/11/0148). Gem Paragraph 62, Absatz 2, AVG ist der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheid entweder am Schluss der Verhandlungsschrift oder in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden. Die Wirksamkeit eines mündlich verkündeten Bescheides setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die schriftliche Festhaltung in einer besonderen Niederschrift (oder im Verhandlungsprotokoll) voraus, bei deren Fehlen von einer Bescheiderlassung nicht gesprochen werden kann. Die Erlassung eines mündlichen Bescheides bedarf somit einer Beurkundung sowohl des Bescheidinhaltes als auch der Tatsache seiner Verkündung in Form einer Niederschrift, widrigenfalls von einer Bescheiderlassung nicht gesprochen

werden kann. Eine Unterlassung dieser Beurkundung hat zur Folge, dass ein Bescheid nicht existent wird (vergleiche VwGH 20.03.2001, ZI 2000/11/0285 mit Hinweis auf weitere Erkenntnisse; VwGH 26.01.2004, ZI 2003/17/0293; VwGH 24.11.2005, ZI 2005/11/0148).

Unter Berücksichtigung der wiedergegebenen Rechtsprechung zu § 62 Abs 1 und 2 AVG stellt die am 08.05.2015 gegenüber dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer abgegebene mündliche Äußerung des Leiters des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Z keinen mündlich verkündeten Bescheid iSd der eben zitierten Gesetzesvorschrift dar. Unter Berücksichtigung der wiedergegebenen Rechtsprechung zu Paragraph 62, Absatz eins und 2 AVG stellt die am 08.05.2015 gegenüber dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer abgegebene mündliche Äußerung des Leiters des Anlagenreferates der Bezirkshauptmannschaft Z keinen mündlich verkündeten Bescheid iSd der eben zitierten Gesetzesvorschrift dar.

Die Beschwerdeführer begründen ihre gegenteilige Rechtsansicht unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.02.1994, ZI 93/17/0001. Gegenstand der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes in dem zitierten Erkenntnis war allerdings der Bescheid einer Justizverwaltungsbehörde, auf deren Verfahren zum damaligen Zeitpunkt das AVG nicht anzuwenden war. Schon aus diesem Grund lassen sich die vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.02.1994, ZI 93/17/0001, getroffenen Aussagen auf das gegenständliche Verfahren nicht übertragen.

VII.römisch sieben.

Ergebnis:

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer wurde anlässlich der Besprechung am 08.05.2015 in den Räumlichkeiten der belangten Behörde ein mündlicher Bescheid nicht verkündet. Mangels Vorliegens eines anfechtbaren Bescheides war die Beschwerde des B B und der C C als unzulässig zurückzuweisen und konnte das Landesverwaltungsgericht Tirol nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer wurde anlässlich der Besprechung am 08.05.2015 in den Räumlichkeiten der belangten Behörde ein mündlicher Bescheid nicht verkündet. Mangels Vorliegens eines anfechtbaren Bescheides war die Beschwerde des B B und der C C als unzulässig zurückzuweisen und konnte das Landesverwaltungsgericht Tirol nach dem eindeutigen Wortlaut des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen.

VIII.römisch acht.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG, BGBl Nr 10/1985 idFBGBl I Nr 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, Bundesgesetzblatt Nr 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach der klaren Gesetzeslage - § 62 Abs 1 und 2 AVG - und im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Äußerung des zuständigen Sachbearbeiters anlässlich der Besprechung am 08.05.2015 keinen mündlich verkündeten Bescheid dar und liegt somit – entgegen dem Beschwerdevorbringen – ein solcher mündlich verkündeter Bescheid nicht vor. Dementsprechend war die Beschwerde gegen einen nicht existenten Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren dabei nicht zu beurteilen. Darüber hinaus steht die gegenständliche Entscheidung im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes. Nach der klaren Gesetzeslage - Paragraph 62, Absatz eins und 2 AVG - und im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Äußerung des zuständigen Sachbearbeiters anlässlich der Besprechung am 08.05.2015 keinen mündlich verkündeten Bescheid dar und liegt somit – entgegen dem Beschwerdevorbringen – ein solcher mündlich verkündeter Bescheid nicht vor. Dementsprechend war die Beschwerde gegen einen nicht existenten Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren dabei nicht zu beurteilen. Darüber hinaus steht die gegenständliche Entscheidung im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Dementsprechend erklärt das Landesverwaltungsgericht Tirol die ordentliche Revision für unzulässig.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Wolfgang Hirn

(Richter)

Schlagworte

Nichtvorliegen eines mündlichen Bescheides, Zurückweisung der Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.37.1363.4

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at